

Teilnahmebedingungen für ODDSET Wette Luxemburg

Präambel

Die nachfolgenden Regeln gelten für die Teilnahme am Lotteriespiel namens ODDSET Wette Luxemburg, das von der Loterie Nationale im Grossherzogtum Luxemburg veranstaltet wird.

Die Teilnahme am Lotteriespiel bedeutet gleichzeitig die rechtswirksame Kenntnisnahme der vorliegenden Teilnahmebedingungen.

Teil A

I. Allgemeines

§ 1. Organisation

1. Die Loterie Nationale organisiert die Spielteilnahme und Entgegennahme der Spieleinsätze der Spielteilnehmer, die auf dem Landesgebiet des Grossherzogtums Luxemburg einen Spielschein ausfüllen und den entsprechenden Spieleinsatz an die Loterie Nationale zahlen.
2. Die Loterie Nationale wird in den nachfolgenden Artikeln als „das Unternehmen“ bezeichnet.

§ 2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an der ODDSET Sportwette sind allein die Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich möglicher Zusatzbedingungen (z.B. Sonderauslosung/-aktionen) maßgeblich. Der Kunde erkennt diese Teilnahmebedingungen in der aktuell gültigen Fassung einschließlich möglicher Zusatzbedingungen (z.B. für Sonderauslosungen/Sonderaktionen) mit Abgabe des Wettscheines oder der anderweitigen Abgabe des Wettautrags in der Annahmestelle als verbindlich an.
2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Wettscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
3. Die Teilnahmebedingungen sind auf Anfrage bei der Loterie Nationale erhältlich und/oder unter www.loterie.lu einzusehen. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3. Gegenstand der ODDSET Sportwetten

ODDSET-Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten. Der Kunde kann im Rahmen einer ODDSET-Sportwette Tipps (Voraussagen) zu dem Ausgang eines auf einer oder mehreren Sportveranstaltungen (Spiel, Rennen, Wettkampf, sportbezogener Wettbewerb oder sonstiges Sportereignis) basierenden Wettereignisses (Einzelwette) oder einer Kombination von Wettereignissen (Kombinations-Wette) abgeben. Ein System (auch Systemwette genannt), ist eine Sonderform der Kombinations-Wette, bei der eine Teilmenge der Tipps miteinander kombiniert wird; man spielt hierbei mehrere Wetten. Die angebotenen Wettarten und deren Ausgestaltung werden von dem Unternehmen im Wettprogramm festgelegt.

Der Inhalt und die Durchführung der einzelnen Wettarten werden in diesen Teilnahmebedingungen und insbesondere in Teil B bestimmt.

II. Wettvertrag

Ein Kunde kann an der ODDSET-Sportwette teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Wettschein oder anderer Medien ein Angebot auf Abschluss eines Wettvertrags abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebotes eine Spielquittung.

Der Wettvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Kunden und dem Unternehmen zustande.

§ 4. Voraussetzungen für die Wettteilnahme

1. Die Teilnahme an den ODDSET Sportwetten wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
2. Die Teilnahme an den ODDSET Sportwetten ist nur mit den von dem Unternehmen für die Wettteilnahme zugelassenen, jeweiligen Wettscheinen oder anderen von dem Unternehmen angebotenen Medien oder durch die Eingabe des mündlich mitgeteilten Wettauftrags in Terminals durch das Annahmestellen-Personal möglich,

3. Die Wetteteilnahme Minderjähriger (unter 18 Jahren) ist gesetzlich unzulässig.
4. Der Kunde erklärt mit Abgabe seines Wettauftrags, keine Kenntnis vom Ausgang der jeweiligen Sportveranstaltung bzw. des Wettereignisses zu haben.

§ 5. Teilnahme mittels Wettschein

1. Jeder Wettschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
2. Für die Wahl des richtigen und aktuellen Wettscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Kunde allein verantwortlich.
3. Der Kunde hat auf dem Wettschein bei jedem von ihm ausgewählten Wettereignis einen der möglichen Wettausgänge durch ein Kreuz in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Zahlenkästchens liegen muss.
4. Bei mangelhafter Eintragung erfolgt entweder eine Rückgabe des Wettscheines zur manuellen Korrektur durch den Kunden oder es wird auf Wunsch des Kunden mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
5. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
6. Für den Abschluss von Wett-Systemen kann sich der Kunde nur einer vom Unternehmen zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von dem Unternehmen in ergänzenden Bedingungen für Systeme festgelegt sind.
7. Bei Wett-Systemen kann der Kunde eine „Bank“ oder mehrere „Banken“ angeben. Bei einer „Bank“ handelt es sich um einen Tipp, der in allen Wetten erhalten ist und somit richtig sein muss, um einen Gewinn zu erzielen.

§ 6. Spieleinsatz, Bearbeitungsgebühr und Höchstesatz

1. Der Kunde bestimmt seinen Wetteinsatz pro Wette im Rahmen der durch das Unternehmen vorgegebenen Möglichkeiten selbst. Der Gesamteinsatz ergibt sich durch die gewählte Spielart (Einzel-, Kombinationswette, Systeme) und kann ein Vielfaches des Einsatzes pro Wette sein.
2. Der Mindestwetteinsatz beträgt pro Wette 0,10 € und pro Wettauftrag 2,00 €.
3. Der Höchstwetteinsatz pro Wettauftrag beträgt 1.500,00 €.
4. Der maximal erzielbare und auszuzahlende Gewinnbetrag für eine Wette beträgt pro Kunde 100.000,00 €
5. Das Unternehmen kann für seine Leistungen in eigenen Vertragsbedingungen Gebühren vom Wetteteilnehmer erheben. Pro Wettschein ist eine Gebühr von 0,50 € fällig unabhängig von dem Betrag des Wetteinsatzes.
6. Der Kunde hat den Gesamteinsatz und ggf. erhobene Gebühren gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

§ 7. Annahmeschluss, Annahmänderungen und Sperren

1. Für jedes in das Wettprogramm aufgenommene Wettereignis bestimmt das Unternehmen den Zeitpunkt des Annahmeschlusses. Der Annahmeschluss für einen Wettauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss (spätestens 5 Minuten vor Beginn des Wettereignisses) desjenigen vom Wetteteilnehmer ausgewählten Wettereignisses, das innerhalb des Wettauftrages als erstes stattfindet.
2. Wettscheine, bei denen
 - der Annahmeschluss für ein getipptes Wettereignis,
 - der maximale Wetteinsatz auf eine Wette oder einen Wettschein,
 - der maximal erzielbare Gewinnbetrag einer Wette oder eines Wettauftrages
 - oder ein weiteres Limit überschritten ist, oder
 - der abgegebene Tipp, Kombinationen von Tipps, ein einzelnes Wettereignis oder ein Ausgang eines Wettereignisses bzw. eine Voraussagemöglichkeit durch das Unternehmen gesperrt wurde, oder die abgegebene Wette ein abgesagtes bzw. nicht aktuell angebotenes Wettereignis enthält, werden zurückgewiesen. Wird der Wettschein dennoch angenommen, ist das Unternehmen zum Rücktritt vom Wettvertrag berechtigt.
3. Das Unternehmen behält sich vor, die festgesetzten Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss eines Wettereignisses und das Wettprogramm zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie Wettereignisse, Kombinationen von Wettereignissen und einzelne Wettausgänge zu sperren. Ferner kann das gesamte Wettprogramm und die Wettannahme in einzelnen Annahmestellen gesperrt werden. Hiervon bleiben die bereits geschlossenen Wettverträge unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln unberührt.
4. Des Weiteren behält sich das Unternehmen vor, bei offensichtlichen Fehlern im Wettprogramm, insbesondere bei der Eingabe von Wettquoten und/oder bei der Auswertung von Wettergebnissen (z.B. das Verwechseln von Quoten oder von Ergebnissen, Mannschaften etc.) die betroffenen Wettverträge anzufechten und bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die betroffenen Wetten auf die Quote von eins (1,00) auszuwerten.

§ 8. Spielquittung

1. Nach Einlesen des Wettscheines oder anderweitiger Erfassung der Daten des Wettauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten des Wettauftrages zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben.
2. Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
3. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
 - die vom Kunden gewählten Wettereignisse mit der Wettereignisnummer und den dazugehörigen Voraussagen und Quoten,
 - die Gesamtquote
 - die Art der Teilnahme,
 - den Zeitraum der Spieltage,
 - den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr,
 - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielquittungsnummer
4. Der Kunde hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob
 - die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung evtl. Korrekturenden des Wettscheines oder des Zurufs entsprechen,
 - die zu den einzelnen Voraussagen zugehörigen Wettereignisse und Quoten - die Art der Teilnahme richtig wiedergegeben ist,
 - der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die Spielquittung eine lesbare Spielquittungsnummer aufweist und die 26stellige Spielquittungsnummer nicht offensichtlich unvollständig ist
 - der Zeitraum der Spieltage richtig wiedergegeben ist.

Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Kunde berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Wettvertrages zu widerrufen bzw. vom Wettvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. Rücktritt ist jedoch nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 5 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Annahmestelle, möglich.

Der Widerruf bzw. Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
5. Im Falle des Widerrufs erhält der Kunde gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
6. Der Widerruf bzw. der Rücktritt ist erfolgt, wenn der Vorgang von dem Unternehmen anerkannt ist.
7. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Wettvertrages die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. Art.9 Nr. 3).
8. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 9. Abschluss und Inhalt des Wettvertrages

1. Der Kunde bestätigt, dass er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt. Diese Regelung gilt nicht für gewerbliche Wettvermittler.
2. Der Wettvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor dem Beginn des ersten Wettereignisses des-Tipps) gesichert ist.
3. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt ein Wettvertrag nicht zustande.
4. Für den Inhalt des Wettvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
5. Abweichend hiervon sind ggf. die in diesen Teilnahmebedingungen und insbesondere in Teil B bestimmten Regelungen für den Inhalt des Wettvertrages zu berücksichtigen.
6. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht des Unternehmens nach Artikel 15 Nr.3 und Nr.4 zu verfahren, bleibt unberührt.
7. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
8. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. A. vor, wenn
 - der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss gemäß Artikel 4 verstoßen wurde.
9. Ferner kann das Unternehmen bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann das Unternehmen den jeweiligen Kunden von der Wettteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.

10. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Erklärung, weshalb sein Angebot auf Abschluss des Wettvertrages vom Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Wettvertrag zurückgetreten ist.
11. Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Wettvertrages bzw. der Rücktritt vom Wettvertrag durch das Unternehmen ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Art. 9 Nr. 10 - in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Kunde sein Vertragsangebot abgegeben hat.
12. Ist kein Wettvertrag zustande gekommen oder wurde vom Wettvertrag zurückgetreten, so kann der Kunde die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
13. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III:

III. Haftungsbestimmungen

§ 10. Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Loterie Nationale haftet nicht für Schäden infolge technischen Versagens, Störungen am System zur automatisierten Datenverarbeitung, Schwierigkeiten bei der Übertragung von Daten im Netzwerk, einer zeitlich befristeten Unterbrechung oder der endgültigen Aufgabe des Spiels oder infolge jedes anderen Ereignisses außerhalb ihrer Kontrolle.
2. Die Loterie Nationale übernimmt bei der Nichtbeachtung ihrer Produkte, Verkaufsbedingungen und Teilnahmebedingungen (Spielregeln) seitens des Kunden bzw. der Annahmestelle keinerlei Haftung.
3. Die Loterie Nationale übernimmt keine Haftung, wenn aus technischen, rechtlichen, klimatischen, organisatorischen oder sonstigen Gründen eine oder alle Sportveranstaltungen des Sporttotos abgesagt werden oder einfach nicht stattgefunden haben.
4. Die Loterie Nationale behält sich das Recht vor, das Spiel zu beenden und Spieleinsätze nicht mehr zu akzeptieren, ohne dass diese einseitige und absichtlich herbeigeführte Unterbrechung zu irgendwelchen Ansprüchen seitens des Kunden führt.

IV. Gewinnermittlung

§ 11. Ermittlung und Wertung der Wettereignisse

1. Die Ermittlung und Wertung der Wettereignisse richtet sich vorrangig nach den in Teil B aufgeführten Wettregeln. Sofern hierzu in Teil B keine abweichenden Regelungen bestehen, erfolgt die Auswertung auf Basis der offiziellen Ergebnisse der ersten sportlichen Instanz, die von dem Unternehmen für alle im Wettprogramm enthaltenen Veranstaltungen bekanntgegeben werden. Kann aus bereits veröffentlichten, offiziellen Ergebnissen ein für die Wertung relevantes Gesamtergebnis eindeutig ermittelt werden, ist bereits zu diesem Zeitpunkt auszuwerten, auch wenn die Sportveranstaltung noch nicht beendet ist.
2. Wird die Sportveranstaltung wiederholt, so wird sofern nicht anderweitig in Teil B geregelt, das erste und nicht das wiederholte Wettereignis gewertet, gleichgültig, an welchem Tag es ausgetragen wird.
3. Bei den im Wettprogramm veröffentlichten Zeiten und Terminen der Veranstaltungen handelt es sich um die geplanten Beginnzeiten in mitteleuropäischer Zeit (MEZ/MESZ).
4. Abweichend von den festgesetzten Quoten werden für ein Wettereignis die Quoten generell auf eins (1,00) gesetzt, wenn Wetten für ungültig erklärt werden oder dies in den Wettregeln in Teil B ausdrücklich vorgesehen werden.
5. Liegen dem Unternehmen Hinweise auf Wettbetrug vor, kann das Unternehmen Quoten der betroffenen Wettereignisse auf eins (1,00) setzen. Dasselbe gilt, wenn Umstände vorliegen, die auf Manipulation oder Verfälschung hindeuten und somit einem Wettbetrug ähnlich sind.
6. Umfasst eine Kombinations-Wette dadurch weniger als zwei Wettereignisse, deren Quoten nicht auf 1,00 gesetzt wurden, wird der auf diese Wette eingesetzte Spieleinsatz zurückgezahlt – es sei denn, der verbleibende nicht auf 1,00 gesetzte Tipp hätte auch als Einzelwette gespielt werden können. In diesem Fall wird das verbleibende Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt. Wetteinsätze, die auf Einzelwetten gesetzt wurden, werden ebenfalls dann zurückgezahlt, wenn deren Quoten auf eins (1,00) gesetzt wurden. Wird bei einer Wette mit nach Artikel 13 Absatz 4 erhöht festgesetzter Gesamtquote (z.B. Powerplay) die Quote für mindestens ein Wettereignis, das in dieser Wette enthalten ist, auf eins (1,00) gesetzt, so wird die Gesamtquote für diese Wette auf eins (1,00) gesetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Spielquittung nur eine Gesamtquote und keine Einzelquote für die in dieser Wette enthaltene Wettereignisse ausweist. Sind sämtliche Wetteinsätze eines Wettauftrages zurückzuzahlen, wird auch die ggf. erhobene Bearbeitungsgebühr erstattet. Auf die Rückzahlung findet Artikel 11 entsprechende Anwendung.
7. Steht nicht fest, ob ein Wettvertrag vor dem tatsächlichen Beginn aller gewählten Wettereignisse abgeschlossen worden ist, werden die Quoten der betroffenen Wettereignisse (ausgenommen Live-Wetten) im Rahmen dieses Spielvertrags und abweichend von den festgesetzten Quoten auf ein (1,00) gesetzt. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in Artikel 11. Bei Live-Wetten werden die Quoten für Wettereignisse dann auf ein (1,00) gesetzt, wenn deren Ergebnis bei Abschluss des Wettvertrags bereits feststand. Die weiteren Folgen richten sich wiederum nach Artikel 11.
8. Liegen im Zeitraum von Wettabgabe bis Annahmeschluss öffentliche Informationen vor, aufgrund derer der Ausgang des Wettereignisses bestimmt werden kann, kann das Unternehmen die Quoten für dieses Wettereignis auf eins (1,00) setzen. Die weiteren Folgen richten sich dann nach den Bestimmungen des Artikel 11.

9. Darüber hinaus werden Quoten für ein Wettereignis dann abweichend von den festgesetzten Quoten festgelegt, wenn dies in den Wettregeln in Teil B für eine spezifische Wettart geregelt ist. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen des Artikel 11.

§ 12. Auswertung

1. Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten. Die Gewinnermittlung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze, die in diesen Teilnahmebedingungen und Insbesondere in Teil B erfasst sind und die zur Ermittlung und Wertung der Wettergebnisse dienen.
2. Die Auswertung der vom Kunden ausgewählten Wettergebnisse erfolgt aufgrund ihrer Ergebnisse.

§ 13. Gewinnermittlung; Gewinnausschüttung; Gewinnwahrscheinlichkeit

1. Die Höhe der möglichen Gewinnausschüttung ergibt sich aus der von dem Unternehmen für die betreffende Wette festgesetzten Quote.
Die (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit entspricht bei Einzelwetten dem Verhältnis von 1:Anzahl der vorgegebenen Voraussagemöglichkeiten. Diese (theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit ergibt sich unter der Voraussetzung, dass jede der gegebenen Voraussagemöglichkeiten mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann.
Bei Kombinations-Wetten hängt die Wahrscheinlichkeit eines Gewinns von der Anzahl der miteinander kombinierten Wettereignissen und der gewählten Spielform (Normal- oder Systemwette) ab. Die theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit wird dabei mit jedem zusätzlich gewähltem Wettereignis niedriger. Nachstehende Werte der (theoretischen) Gewinnwahrscheinlichkeit bei Kombinations-Wetten ergeben sich unter der Voraussetzung, dass jeder Ausgang eines Wettereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann. Die (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit bei einer Kombinations-Wette ergibt sich aus folgender Tabelle:

Anzahl der miteinander kombinierten Wettereignisse (beispielhaft)	Theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit bei drei möglichen Ergebnissen pro Wettereignis
2	1 : 9
3	1 : 27
4	1 : 81
5	1 : 243
6	1 : 729
7	1 : 2.187
8	1 : 6561
9	1 : 19.683
10	1 : 59.049

2. Unabhängig von der theoretischen Gewinnausschüttung besteht bei jeder Wetteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Wetteinsatzes und der ggf. erhobenen Servicegebühr.
3. Ein Gewinn liegt vor, wenn
 - bei einer Einzelwette der gewählte Tipp (Voraussage) des Kunden richtig ist, es sei denn die Quote dieser Voraussage wurde auf 1,00 gesetzt
 - bei einer Kombinations-Wette alle gewählten Tipps (Einzelvoraussagen) innerhalb der Kombinations-Wette richtig sind. In jeder Kombinations-Wette müssen mindestens 2 Voraussagen enthalten sein, deren Quoten nicht auf 1,00 gesetzt wurden, es sei denn dass die verbleibende, nicht auf 1,00 gesetzte Voraussage auch als Einzelwette hätte gespielt werden können.
 - bei einer Wette mit nach Artikel 13 Ziffer 4 erhöht festgesetzter Gesamtquote (z.B. Powerplay) keine Voraussage enthalten ist, deren Quote auf eins (1,00) gesetzt wurde.
4. Das Unternehmen bestimmt für jede Voraussagemöglichkeit, die es zum Ausgang eines Wettereignisses anbietet, feste Quoten. Diese werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalzahlen angeboten. Die Gesamtquote einer Kombinations-Wette errechnet sich aus der Multiplikation der einzelnen Quoten aller Tipps, die in der jeweiligen Kombinations-Wette enthalten sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der auf eins (1,00) gesetzten Quoten nach diesen Teilnahmebedingungen und insbesondere Teil B. Abweichend hiervon kann das Unternehmen für ausgewählte Tippkombinationen eine im Vergleich zum Produkt der Quoten für die einzelnen Voraussagen höhere Gesamtquote der Wette im Voraus festsetzen (z.B. bei Powerplay). Für jede angebotene Voraussagemöglichkeit des Ausgangs eines Wettereignisses bestimmt das Unternehmen im Voraus feste Quoten mit einer Genauigkeit von 2 Dezimalstellen.

5. Der Gewinnbetrag einer Wette errechnet sich aus der Multiplikation des Wetteinsatzes mit der Gesamtquote für die gesamte Wette.
6. Ein System setzt sich aus mehreren Wetten zusammen. Der Gewinn errechnet sich daher aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorhergesagten Wetten.
7. Der Gesamtauszahlungsbetrag pro Wettauftrag/Wettschein wird auf 2 Stellen nach dem Komma abgerundet.
8. Der maximal mögliche Gewinn des jeweiligen Wettauftrages wird auf der Spielquittung ausgewiesen. Sind auf dem jeweiligen Wettauftrag sich gegenseitig ausschließende Wetten enthalten, so kann sich der tatsächliche Gewinn von dem ausgewiesenen maximal möglichen Gewinn unterscheiden.

V. Gewinnauszahlung

§ 14. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

1. Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.
2. Sofern ein Wettauftrag mehrere Wettereignisse umfasst erfolgt die Gewinnauszahlung nach der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden Wettereignisses des Wettauftrags.

§ 15. Gewinnauszahlung

1. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Spielauftragsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
2. War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Kunden nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Kunde die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
3. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
4. Gewinne über 750,00 Euro können ausschließlich beim Veranstalter Loterie Nationale geltend gemacht werden. Bei Gewinnauszahlungen eines Gewinns oder mehrerer Gewinne welche in Summe mehr als 1.000,00 Euro ergeben kann das Unternehmen die Offenlegung der Identität des Zahlungsempfängers verlangen. Die Gewinnauszahlung eines Gewinns oder mehrerer Gewinne welche in Summe 2.000,00 Euro oder mehr ergeben erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein vom Kunden anzugebendes Konto. Die Spielquittung wird einbehalten.

VI. Verjährung von Ansprüchen

1. Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.
2. Beschwerden sind vom Kunden schriftlich an das Unternehmen zu richten. Die Ansprüche der Kunden müssen innerhalb von 2 Jahren seit dem Datum der Annahme der Spielquittung geltendgemacht werden ansonsten jeder Anspruch verfällt und nicht mehr einforderbar ist.

VII Allgemeines

§ 16. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Unternehmen ist Luxemburg.

§ 17. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 24.03.2017 in Kraft.

Leudelange, 24. März 2017
LOTÉRIE NATIONALE



Léon LOSCH
Direktor